

**Richtlinien des Landkreises Südwestpfalz zur
Ausführung des Kindertagesstättengesetzes in der
Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 04.11.2024**

**I. Zuschüsse zu den Kosten von Neubau-, Umbau- und
Erweiterungsbaumaßnahmen sowie zur Erstausstatt-
ung von Kindertagesstätten**

1. Zuschüsse werden an freie Träger, politische Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Zweckverbände gewährt. Zuschüsse werden nur für Maßnahmen bewilligt, die dem Kindertagesstättenbedarfsplan entsprechen oder deren Bedarf der Jugendhilfeausschuss festgestellt hat.

Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind Baumaßnahmen, durch die Kindertagesstättengebäude neu geschaffen, vorhandene vergrößert werden oder durch Veränderung einen Zuwachs an anspruchserfüllenden Plätzen erhalten. Werden vorhandene Gebäude oder Anlagen bereitgestellt, die bisher nicht der Kindertagesbetreuung im Sinne des Kindertagesstättengesetzes dienten oder frühere Kindertagesstättengebäude wieder verwendet, so wird die Herrichtung wie ein Um- oder Erweiterungsbau behandelt. Zur Erstausstattung gehören nur solche Einrichtungsgegenstände, deren Anschaffung als Folge von Baumaßnahmen nach diesem Abschnitt notwendig ist und in zeitlichem Zusammenhang damit erfolgt.

2. Zur Erstausstattung zählt auch der Aufbau, die Erweiterung oder die auf Grund technischen Fortschritts grundlegend notwendige Verbesserung einer digitalen Infrastruktur einschließlich investiver baulicher Begleitmaßnahmen. Dies gilt auch für bereits bestehende Kindertagesstätten. Nicht zuschussfähig sind Endgeräte, Software und Lizenzen.

3. Werden Kindertagesstätten mit anderen Einrichtungen zusammen erstellt, wird das Vorhaben nur anteilmäßig gefördert.

4. Der Kommunalzuschuss für freie Träger beträgt 65 % der festgestellten zuschussfähigen Kosten. An dem Kommunalzuschuss haben (11/24)

sich die nach dem Bedarfsplan im Einzugsbereich der Kindertagesstätte liegenden Gemeinden zu beteiligen. Grundlage für die Beteiligung ist die Verteilung der zuschussfähigen Kosten auf die Gemeinden des Einzugsbereichs entsprechend der Zahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz am letzten Tag des Monats vor dem Antragseingang bei der Kreisverwaltung. Die Bemessung des Gemeindeanteils wird an der Finanzkraft und der Einwohnerzahl der Gemeinde ausgerichtet. Als Ausgangsgrundlage gelten 30 % Beteiligung am anteiligen Kommunalzuschuss.

Bei Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl in €/Einwohner den in § 13 Abs. 2 LFAG in der jeweiligen Fassung festgesetzten Schwellenwert in keinem der letzten drei Jahre vor der Antragstellung überschritten hat, vermindert sich die Ausgangsgrundlage wie folgt:

- a) Ortsgemeinden mit einer Einwohnerzahl unter 2.000 Einwohner auf 26 %,
- b) Ortsgemeinden mit einer Einwohnerzahl unter 1.500 Einwohner auf 22 %,
- c) Ortsgemeinden mit einer Einwohnerzahl unter 1.000 Einwohner auf 18 %,
- d) Ortsgemeinden mit einer Einwohnerzahl unter 500 Einwohner auf 14 %,
- e) Ortsgemeinden mit einer Einwohnerzahl unter 300 Einwohner auf 10 %.

Bei Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl in €/Einwohner den in § 13 Abs. 2 LFAG in der jeweiligen Fassung festgesetzten Schwellenwert in mindestens einem der letzten drei Jahre vor der Antragstellung überschritten hat, wird die Ausgangsgrundlage (30 %) wie folgt erhöht:

- f) bei einem auf 3 Jahre bezogenen Durchschnitt der Überschreitungen von bis zu 25,-- €/Einwohner auf 32 %,
- g) bei einem auf 3 Jahre bezogenen Durchschnitt der Überschreitungen von mehr als 25,-- €/Einwohner bis 50,-- €/Einwohner auf 35 %,

h) bei einem auf 3 Jahre bezogenen Durchschnitt der Überschreitungen von mehr als 50,-- €/Einwohner bis 125,-- €/Einwohner auf 40 %,

i) bei einem auf 3 Jahre bezogenen Durchschnitt der Überschreitungen von mehr als 125,-- €/Einwohner bis 250,-- €/Einwohner auf 45 %,

j) bei einem auf 3 Jahre bezogenen Durchschnitt der Überschreitungen von mehr als 250,-- €/Einwohner bis 500,-- €/Einwohner auf 50 %,

k) bei einem auf 3 Jahre bezogenen Durchschnitt der Überschreitungen von mehr als 500,-- €/Einwohner auf 55 %.

Die Einwohnerzahl richtet sich nach § 35 Abs. 1 LFAG.

Der Zuschuss des Landkreises vermindert sich um den so errechneten Zuschussbetrag der Gemeinde. Die Berechnung dient insofern der Feststellung der Höhe des Kreiszuschusses. Eine Leistungsverpflichtung der Ortsgemeinde ergibt sich hieraus nicht.

5. Der Kreiszuschuss für politische Gemeinden, Verbandsgemeinden und Zweckverbände beträgt 40 % der zuschussfähigen Kosten.

6. Die Höchstgrenze der zuschussfähigen Kosten bei Errichtung, Umbau oder baulicher Erweiterung einer Kindertagesstätte beträgt 25.000,-- € je neu entstehendem Platz. Ausgangsgrundlage für die Feststellung der Anzahl der mit der Investitionsmaßnahme neu entstehenden Plätze ist die Anzahl vorhandener Plätze im Zeitpunkt der Feststellung oder Bestätigung eines Ausbaubedarfs durch das Kreisjugendamt. Soweit die Betriebserlaubnis einer vorhandenen Kindertagesstätte Plätze ausweist, die nicht anspruchserfüllend sind, bleiben diese bei der Feststellung der Zahl der vor dem Ausbau vorhandenen Plätze unberücksichtigt. Bei einem Ersatzneubau wegen Unwirtschaftlichkeit einer Bestandssanierung bemisst sich die Zuschussgewährung entsprechend den Bestimmungen für einen Neubau. Die Bezuschussung von Umbaumaßnahmen, mit denen keine neuen Plätze entstehen, bemisst sich nach den Abschnitten II und III dieser Richtlinien.

Bei Maßnahmen nach Ziff. 2 dieses Abschnitts (digitale Infrastruktur) werden die angemessenen zuschussfähigen Kosten von der Verwaltung des Kreisjugendamtes festgesetzt. Die Berechnung der Zuschusshöhe bleibt unberührt.

Nicht zu den förderungsfähigen Kosten gehören die Aufwendungen für den Grunderwerb und die Erschließung. Zu den Kosten des Grunderwerbs gehören der Kaufpreis und die durch den Erwerb des Grundstücks verursachten Nebenkosten, insbesondere Gerichts- und Notarkosten, Grunderwerbssteuer, Provisionen, Vermessungskosten und Kosten von Bodenuntersuchungen, Abfindungen und Entschädigungen an Dritte zur Erlangung der freien Verfügung über das Grundstück. Erschließungskosten sind die Kosten für das Bau-reifmachen des Grundstücks, die Kosten der öffentlichen Entwässerungs- und Versorgungsanlagen und die Kosten für Straßen und Freiflächen.

Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist. Eine Nachfinanzierung von Mehrkosten erfolgt nicht.

7. Im Übrigen gelten für die Antragstellung, die Bewilligung und die Auszahlung der Kreiszuschüsse die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln.

8. Die geförderten Maßnahmen sind grundsätzlich innerhalb von drei Jahren nach Zuschussbewilligung fertig zu stellen.

9. Der Kreisausschuss kann in begründeten Einzelfällen von den Richtlinien abweichend entscheiden.

II. Zuschüsse zu den Kosten von Um- und Ausbaumaßnahmen zur Verbesserung des Raumangebotes für pädagogische Zwecke für freie Träger, politische Gemeinden und Verbandsgemeinden oder Zweckverbände

1. Bei Um- und Ausbaumaßnahmen zur Verbesserung des Raumangebotes für pädagogische Zwecke beträgt der Kreiszuschuss 40

% der festgestellten zuschussfähigen Kosten. Die Höchstgrenze der zuschussfähigen Kosten wird auf 250.000,-- € festgelegt.

2. Bei Maßnahmen freier Träger hat sich die Gemeinde im Rahmen ihrer Finanzkraft zu beteiligen. Ziffer I Nr. 4 ist entsprechend anzuwenden.

3. Maßnahmen, deren zuschussfähige Kosten unter 10.000,-- € liegen, werden nicht bezuschusst.

4. Nachfinanzierungen sind ausgeschlossen.

III. Zuschüsse zu den Kosten wertsteigernder Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten an Träger von Kindertagesstätten

1. Bei wertsteigernden Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten beträgt der Kreiszuschuss 40 % der festgestellten zuschussfähigen Kosten. Die maximale Höhe der zuschussfähigen Kosten beläuft sich auf 25.000,-- € für jeden zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Betriebserlaubnis ausgewiesenen Platz.

2. Bei Maßnahmen freier Träger hat sich die Gemeinde im Rahmen ihrer Finanzkraft zu beteiligen. Ziffer I Nr. 4 ist entsprechend anzuwenden.

3. Förderungsfähig sind:

a) Modernisierungen

Hierbei handelt es sich um bauliche Maßnahmen zur Erhöhung des Gebrauchswertes einer Kindertagesstätte einschließlich der mit der Ausführung der Maßnahme notwendigen Instandsetzungen.

b) Instandsetzungen und Sanierungsmaßnahmen

Gefördert werden bauliche Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes einer Kindertagesstätte (Sollzustand).

4. Nicht förderungsfähig sind:

(11/24)

- a) Kosten der laufenden Bauunterhaltung (Instandhaltungen)
 - b) Kosten der laufenden Ergänzung bzw. Ersatzbeschaffung der Einrichtung
 - c) Maßnahmen und Anschaffungen jeder Art, die notwendig geworden sind, weil laufende Unterhaltungsmaßnahmen durch den Träger der Gebäudeunterhaltung in der Vergangenheit versäumt wurden und darin die Ursache einer notwendigen Instandsetzung liegt
 - d) laufende Sachkosten
5. Nachfinanzierungen sind ausgeschlossen.

IV. Zuschüsse zu den Personalkosten der Kindertagesstätten im Landkreis Südwestpfalz

1. Gemäß § 27 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz gewährt der Landkreis Südwestpfalz den Trägern von Kindertagesstätten Zuschüsse zu den Personalkosten der Kindertagesstätten.

Für die Feststellung der Personalkosten und die personelle Ausstattung der Kindertagesstätten mit Fach- und Hilfskräften finden das Kindertagesstättengesetz (KiTaG), die Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (KiTaGAVO) vom 17. März 2021, die Fachkräftevereinbarung und diese Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Bei Kindertagesstätten von Gemeinden, Verbandsgemeinden und kommunalen Zweckverbänden beläuft sich der Eigenanteil des Trägers der Kindertagesstätte auf 11 % der als zuschussfähig anerkannten Personalkosten. Die Träger können gegebenenfalls durch entsprechende Vereinbarungen einen Ausgleich mit den Herkunftsgemeinden der Kinder herbeiführen.

Bei Kindertagesstätten freier Träger ist die Höhe des Trägeranteils an den Personalkosten Gegenstand einer Vereinbarung nach § 5 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes.

2. Feststellung der Personalkostenzuschüsse

2.1. Der Zuschuss des Landkreises Südwestpfalz wird in der Höhe der ungedeckten Personalkosten gewährt, die nach Abzug des Trägeranteils und der Elternbeiträge verbleiben (Restfinanzierung). Soweit sich aus der Vereinbarung nach § 5 Abs. 2 KiTaG bei der Finanzierung der Personalkosten von Kindertagesstätten freier Träger etwas anderes ergibt, gilt die dort getroffene Regelung.

Der Kreiszuschuss beinhaltet auch den Zuschuss des Landes Rheinland-Pfalz. Die Feststellung der zuschussfähigen Personalkosten ergibt sich aus § 25 KiTaG.

Die Kindertagesstättenträger beantragen einen vorläufigen Personalkostenzuschuss bis zum 20.12. des Vorjahres auf Grundlage des sorgfältig zu schätzenden voraussichtlichen Personalkostenaufwands. Das Kreisjugendamt setzt einen vorläufigen Kreiszuschuss fest und zahlt diesen in drei Raten im Laufe der Monate Februar, Juni und Oktober aus.

2.2. Der Kindertagesstättenträger hat dem Kreisjugendamt bis zum 15.03. des Folgejahres die Verwendung des Kreiszuschusses nachzuweisen. Der Nachweis soll unter Inanspruchnahme des vom Landesjugendamt u.a. zu diesem Zweck eingerichteten Onlineportals (KiDz) erfolgen.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises und Feststellung der zuschussfähigen Personalkosten setzt das Kreisjugendamt die Höhe des Kreiszuschusses endgültig fest. Abweichungen zur vorläufigen Festsetzung sind auszugleichen.

3. Beteiligung der Herkunftsgemeinden der Kinder am Kreiszuschuss zu den Personalkosten von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft (§ 27 Abs. 3 KiTaG)

3.1. Wenn dem freien Träger der Kindertagesstätte ein Kreiszuschuss zu den Personalkosten bewilligt wird, müssen sich die Gemeinden, in denen die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben am Kreiszuschuss nach Ziff. IV Nr. 2 entsprechend dem Anteil dieser Kinder in der in Abschnitt IV Ziff. 1 Abs. 3 Satz 1 festgelegten Höhe (Gemeindeanteil). Zur Feststellung der Gemeindeanteile hat der freie Träger dem Verwendungsnachweis eine Aufstellung über die Herkunftsgemeinden der Kinder unter Angabe der Belegungsmonate beizufügen.

3.2. Vorläufige Gemeindeanteile werden auf der Grundlage der Ziffer IV Nr. 2.1. festgesetzt und sind in 3 Raten am 15.02., 15.06. und am 15.10. zur Zahlung fällig. Die Festsetzung der endgültigen Gemeindeanteile erfolgt auf der Grundlage der Ziffer IV Nr. 2.2.

4. Der Kreisausschuss kann in begründeten Einzelfällen von den Richtlinien abweichend entscheiden.

V. Zuschüsse an Träger von Kindertagesstätten bei Erlass und Ermäßigung von Elternbeiträgen

1. Der Landkreis Südwestpfalz erstattet den Trägern von Kindertagesstätten die Elternbeiträge, die nach den folgenden Bestimmungen erlassen oder ermäßigt werden.

2. Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Elternbeiträge erfolgt, wenn die Eltern mit ihrem Einkommen nicht in der Lage sind, die festgesetzten Elternbeiträge selbst aufzubringen. Der Elternbeitrag wird außerdem übernommen, wenn Jugendhilfe nach §§ 27 - 35a SGB VIII gewährt wird.

3. Für die Feststellung des Einkommens und der maßgebenden Einkommensgrenze sowie der zumutbaren Belastung gilt § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII.

Liegt das bereinigte Nettoeinkommen einer Familie unter dem ermittelten Bedarf, wird der zu zahlende Elternbeitrag vom Landkreis Südwestpfalz übernommen (Erlass).

Übersteigt das bereinigte Nettoeinkommen den Bedarf, so hat sich die Familie mit dem den Bedarf übersteigenden Betrag (höchstens jedoch in Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages) am Elternbeitrag zu beteiligen. Der dadurch nicht gedeckte Elternbeitrag wird vom Landkreis übernommen (Ermäßigung).

Über weitergehende Ermäßigungen in besonderen Ausnahmefällen gem. § 26 Abs. 3 Satz 3 Kindertagesstättengesetz entscheidet das Jugendamt.

4. Die Ermäßigung und der Erlass erfolgen jeweils für die Dauer eines Jahres ab dem Monat der Antragstellung (Eingangsdatum Kreisverwaltung). Nach Ablauf dieses Zeitraums sind neue Anträge einzureichen.

Bei einer Einkommensverringerung von kurzer Dauer kann die Ermäßigung bzw. der Erlass der Elternbeiträge auch für eine kürzere Dauerausgesprochen werden.

5. Anträge auf Ermäßigung und Erlass von Elternbeiträgen sind der Kreisverwaltung zur Entscheidung vorzulegen. Der Träger der Kindertagesstätte hat dazu dem Antragsteller eine Bestätigung des Kindertagesstättenbesuchs auszustellen.

Im Bedarfsfalle können die Verbandsgemeindeverwaltungen zur Überprüfung und Bestätigung der Angaben herangezogen werden.

6. Über die Entscheidung der Kreisverwaltung oder des Jugendhilfeausschusses wird dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid gestellt.

VI. In-Kraft-Treten

1. Mit Ausnahme des Abschnitts IV treten die Richtlinien in der vorstehenden Fassung am Tag nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

2. Abschnitt IV tritt am 01.07.2021 in Kraft.

(11/24)